



## Recht haben - Recht bekommen.

Rechtsanwalt  
DDr. Armin Sparrer

***Eine Form der Scheidung stellt die einvernehmliche Scheidung dar, wofür gemäß § 55a Abs. 1 EheG vier Voraussetzungen bestehen müssen:***

Die eheliche Lebensgemeinschaft muss seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein, die Ehegatten müssen die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen, es muss zwischen ihnen ein Einvernehmen über die Scheidung bestehen, und sie müssen die Scheidung gemeinsam begehren.

Eine Ehe darf nach § 55 Abs. 2 EheG nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung ihrer Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung vor Gericht schließen. Zu diesem Zweck ist es ratsam, eine bereits ausgearbeitete Vereinbarung zum Scheidungstermin mitzubringen. Im Scheidungsvergleich kann auch zur Absicherung besonderer Verpflichtungen eine Pönale vereinbart werden, wie zum Beispiel für den Fall der verspäteten Räumung einer Liegenschaft (5 Ob 425/58; Nademleinsky, Einvernehmliche Scheidung (2020), Rz 193).

Im Falle des Vorhandenseins von noch minderjährigen Kindern ist die Beratung der scheidungswilligen Ehegatten über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Einrichtung formelle Scheidungsvoraussetzung (§ 95 Abs. 1a AußStrG).

***Anwaltliche Vertretung in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Angelegenheiten; Beratung bei Verträgen und letztwilligen Verfügungen.***

§

**Armin Sparrer**

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.  
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg  
Tel.: +43 699 10 29 83 69  
E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at  
Web: [www.ra-sparrer.at](http://www.ra-sparrer.at)